

# Stahl Europe B.V.

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

### 1. ALLGEMEINES

1. In diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen meint:
  - a. „Vereinbarung“ eine Vereinbarung zur Lieferung von Produkten durch STAHL an den Käufer;
  - b. „Verkaufsbedingungen“ diese allgemeinen Verkaufsbedingungen;
  - c. „Versanddatum“ das Datum, an dem die Produkte das Lager von Stahl verlassen, und zwar unabhängig davon, ob durch Versand durch Stahl oder Abholung durch den Käufer;
  - d. „E.T.A.“: das Datum, an dem die Waren, außer im Falle unvorhersehbarer Umstände, beim Käufer angeliefert werden;
  - e. „Angebot“ jedwedes dem Käufer von STAHL für die Lieferung von Produkten vorgelegte Angebot, einschließlich Informationen zu den Produkten, wie Preise, Produktinformationen, technische Datenblätter, Zertifikate etc.;
  - f. „Produkte“ jedwedes Produkt oder jedwede Produkte, jedwedes Zubehör zu irgendeinem Produkt oder Produkten, jedwede(r) Services und/oder irgendein Teil von diesen;
  - g. „Käufer“ jedwede juristische oder natürliche Person, die eine Vereinbarung mit STAHL abgeschlossen hat oder dies tun möchte;
  - h. „STAHL“ Stahl Europe B.V., gegründet in Waalwijk, Niederlande.
2. Die Verkaufsbedingungen gelten für jede Vereinbarung, jedes Angebot und jede diesbezügliche Anfrage zwischen STAHL und dem Käufer und sind Teil von diesen; Gleiches gilt für jedwede Fortführungen, Erweiterungen, Wiederholungen oder Folgevereinbarungen, die sich daraus ergeben.
3. Jedwede vom Käufer vorgebrachten kaufbezogenen oder sonstigen allgemeinen Bedingungen finden keine Anwendung, werden ausdrücklich abgelehnt und sind nicht bindend, es sei denn und insoweit sie von STAHL speziell schriftlich angenommen wurden.

4. Die Bestimmungen der Internationalen Handelskammer in Paris (Incoterms 2010) finden auf die Verkaufsbedingungen, die Vereinbarung oder jedwede sonstige aus der Vereinbarung resultierende oder mit dieser zusammenhängende Vereinbarung Anwendung.

### 2. ANGEBOTE

1. Kein Angebot seitens STAHL ist in Bezug auf Preis, Inhalte, Ausführung, Liefertermine, Verfügbarkeit etc. verbindlich, wenn nicht von STAHL schriftlich anders angegeben. Wird vom Käufer ein unverbindliches Angebot angenommen, kann STAHL das Angebot innerhalb von zwei Werktagen ab Erhalt der schriftlichen Annahme des Angebots durch den Käufer zurückziehen.
2. Vorbehaltlich Artikel 2(1) der Verkaufsbedingungen bleibt ein Angebot, solange nicht von STAHL schriftlich anders angegeben, für sechzig Werktage nach dem Tag, an dem das Angebot unterbreitet wurde, gültig.

### 3. VEREINBARUNGEN

1. Eine Vereinbarung wird nur dann abgeschlossen, wenn STAHL die Vereinbarung schriftlich mittels einer Auftragsbestätigung bestätigt hat oder, sollte STAHL keine Auftragsbestätigung gesendet haben, wenn der Käufer die Produkte erhalten und nicht unverzüglich wieder zurückgegeben hat.
2. Weicht die Auftragsbestätigung von STAHL vom Auftrag des Käufers ab, so gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung von STAHL als durch den Käufer angenommen, es sei denn STAHL geht innerhalb von zwei Werktagen ab dem Tag der Auftragsbestätigung ein schriftlicher Widerspruch zu.
3. Jedwede durch einen Vertreter von STAHL oder irgendeine sonstige im Namen von STAHL handelnde Person abgeschlossene Vereinbarung, darunter jedwede Nachträge zu und/oder Änderungen einer Vereinbarung und/oder jedwede Verpflichtung sind für STAHL erst dann bindend, wenn eine schriftliche Bestätigung durch einen Mitarbeiter von STAHL erfolgt ist.

#### 4. LIEFERUNG

1. Bei jedwedem von STAHL angegebenen Liefertermin handelt es sich um eine Schätzung nach bestem Wissen und er ist für STAHL nicht bindend.
2. STAHL haftet nicht für irgendwelche Ausgaben, Verluste oder Schäden des Käufers oder eines Dritten aufgrund einer verspäteten oder unvollständigen Lieferung. Der Käufer darf die Vereinbarung nicht einzig gestützt auf die verspätete oder unvollständige Lieferung aufheben.
3. Die Lieferung erfolgt, im Ermessen von STAHL, CIP (Fracht und Versicherung bezahlt) zum angegebenen Zielort, es sei denn, STAHL hat schriftlich etwas anderes bestätigt.
4. Der Käufer hat bezüglich der Lieferung zu kooperieren und die Produkte entgegenzunehmen. Nimmt der Käufer die Produkte für einen zehn Werktagen nach der Lieferung überschreitenden Zeitraum nicht an, kann STAHL die Vereinbarung, unbeschadet seines Rechts, Schadenersatz für Verlust oder Schaden zu verlangen, annullieren. Für den Fall, dass der Käufer die Produkte nicht entgegennimmt, werden diese auf Kosten und Risiko des Käufers gelagert.

#### 5. MENGE

1. Lieferung und Rechnungsstellung erfolgen auf Grundlage des Nettogewichts am Tag des Versands von Waalwijk oder irgendeinem anderen Lager von STAHL aus. STAHL kann 3 % (drei Prozent) mehr oder weniger als die in der Vereinbarung angegebene Menge liefern.
2. Erfolgt die Lieferung in Tankwagen, so gilt als Nettogewicht das im Gewichtszertifikat einer offiziellen STAHL-Brückenwaage angegebene Nettogewicht, es sei denn STAHL und der Käufer haben vereinbart, für diesen Zweck eine andere offizielle Brückenwaage zu bestimmen.

#### 6. PREISE UND GEBÜHREN

1. Sofern von STAHL nicht schriftlich anders angegeben, basieren die Preise auf einer CIP-Lieferung (Fracht und Versicherung bezahlt) zum angegebenen Zielort und beinhalten keine Mehrwertsteuer (MwSt.), sonstige Steuern und/oder Kosten.
2. Wird auf Wunsch des Käufers eine Änderung der oder ein Nachtrag zur Vereinbarung vereinbart, ist STAHL berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen. Erhält STAHL nicht rechtzeitig die Anweisungen des Käufers, hat der Käufer STAHL für jedwede daraus entstehende Kosten zu entschädigen.

#### 7. BESCHWERDEN

1. Bei Lieferung hat der Käufer die Produkte unverzüglich so gründlich wie möglich zu überprüfen. Der Käufer informiert STAHL innerhalb von zwei Werktagen ab der Entdeckung bei dieser Eingangsüberprüfung schriftlich über jedwede Beschwerde in Zusammenhang mit einem möglichen Mangel. Wird irgendein möglicher Mangel nach dieser Eingangsüberprüfung, aber innerhalb von sechs Monaten nach dem Versand festgestellt, so kann der Käufer mit einer jedweden Beschwerde bezüglich dieses möglichen Mangels nur dann an STAHL herantreten, wenn dieser Mangel nicht zumutbar bei dieser Eingangsüberprüfung entdeckt werden konnte. Nach Ablauf der vorgenannten Fristen werden keine weiteren Beschwerden mehr entgegengenommen und die Erfüllung der Vereinbarung durch Stahl gilt als ordnungsgemäß erfolgt.
2. Der Käufer ist nicht zu einer Beschwerde über irgendeinen möglichen Mangel berechtigt, wenn STAHL nicht in angemessener Weise Gelegenheit und Mittel erhält, eine solche Beschwerde zu untersuchen. Der Käufer darf STAHL gelieferte Produkte nur mit schriftlicher Genehmigung von STAHL zurücksenden. Die Rücksendekosten für die Produkte gehen zu Lasten des Käufers.
3. Der Käufer setzt STAHL innerhalb von drei Werktagen ab dem Datum der Auftragsbestätigung, Proformarechnung oder Rechnung schriftlich über jedwede Beschwerde über eine Auftragsbestätigung, Proformarechnung oder Rechnung in Kenntnis.
4. Auch wenn ein Käufer eine Beschwerde an STAHL richtet, hat der Käufer dennoch weiter seinen Verpflichtungen gegenüber STAHL, darunter seinen Zahlungsverpflichtungen, nachzukommen.
5. STAHL kann weitere Lieferungen an den Käufer verschieben bis STAHL die Ergebnisse der Untersuchung der Produkte, die Gegenstand der Beschwerde sind, erhalten und die Beschwerde schriftlich akzeptiert oder zurückgewiesen hat.

#### 8. GARANTIE

1. STAHL garantiert, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 7 und 8 dieser Verkaufsbedingungen, dass die von STAHL hergestellten Produkte mängelfrei sind und ihre Eigenschaften und Anwendungsmerkmale für sechs Monate ab dem Datum des Versands dieser Produkte beibehalten („Garantie“), wenn nicht in der Bestätigung/Annahme des Auftrags anders mitgeteilt.

2. Die Garantie gilt nur, wenn der Käufer belegt, dass:
  - a. der Mangel an den Produkten innerhalb des in Artikel 8(1) der Verkaufsbedingungen angegebenen Garantiezeitraums aufgetreten ist;
  - b. das Produkt nicht den Produktspezifikationen entspricht; und
  - c. die Produkte in den verschlossenen Containern oder einer sonstigen Verpackung, in der sie von STAHL bereitgestellt wurden, gelagert werden und dass die Lageranweisungen für die Produkte eingehalten wurden.
3. Insoweit STAHL entscheidet, einen Garantieanspruch zuzusprechen, liegt es im alleinigen Ermessen von STAHL, die mangelhaften Produkte entweder zu ersetzen oder den Produktpreis zu erstatten. In diesem Fall verzichtet der Käufer im Hinblick auf den Mangel, der dem Anspruch im Rahmen der Garantie zugrunde lag, auf jedwedes Recht auf eine weitere Rückforderung, weitere Entschädigung, Haftbarmachung von STAHL und Auflösung der Vereinbarung. Ein Austausch der Produkte geht nicht mit einer Verlängerung des ursprünglichen Garantiezeitraums einher.
4. Die Garantie gilt nicht, wenn:
  - a. der Mangel ganz oder teilweise auf eine unübliche, unsachgemäße, unüberlegte oder fahrlässige Verwendung der Produkte und/oder eine Nichtbeachtung der Lageranweisungen von Stahl zurückzuführen ist;
  - b. die gelieferten Produkte modifiziert oder geändert wurden;
  - c. die gelieferten Produkte an Dritte übermittelt, verarbeitet oder verwendet wurden;
  - d. der Mangel ganz oder teilweise das Ergebnis behördlich auferlegter Vorschriften ist;
  - e. STAHL die Produkte oder Teile davon von Dritten erhalten hat und STAHL selbst keinen Anspruch im Rahmen irgendeiner von dieser Partei bereitgestellten Garantie geltend machen kann;
  - f. Rohmaterialien, Chemikalien, Waren und Verpackung von STAHL auf ausdrückliche Anweisungen des Käufers verwendet wurden; oder
  - g. es sich bei dem Mangel an den Produkten um eine geringfügige Abweichung in Sachen Qualität, Farbe, Ausführung, Zusammensetzung etc. handelt, die im Handel akzeptabel oder technisch unvermeidbar ist.
5. Die Garantie gilt nicht, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber STAHL nicht nachgekommen ist. Die Garantie gilt auch nicht für die Annahme einer Empfehlung oder eines Vorschlags von STAHL in Bezug auf die Verwendung der gelieferten Produkte, da solche Empfehlungen oder Vorschläge nur nach bestem Wissen von STAHL erfolgen.

## 9. HAFTUNG

1. Unbeschadet jedweder Bestimmung in der Vereinbarung kann STAHL in den folgenden Fällen nie haftbar gemacht werden:
  - a. Nichterfüllung oder Verletzung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung durch STAHL aufgrund von höherer Gewalt gemäß Definition in Artikel 12 (höhere Gewalt);
  - b. fahrlässige oder vorsätzliche Handlung oder Unterlassung seitens der Mitarbeiter von STAHL, von STAHL beauftragter Dritter oder von STAHL empfohlener Personen, darunter infolge jedweder Anweisungen durch diese Personen, was die Anwendung oder Nutzung der von STAHL gelieferten Produkte betrifft, mit Ausnahme einer vorsätzlichen Handlung (opzet) oder groben Fahrlässigkeit (grove schuld) seitens der Führungskräfte von STAHL;
  - c. Nichtverwendbarkeit der Produkte für irgendeinen bestimmten Zweck oder Beschädigung durch unübliche, unüberlegte oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung der Produkte;
  - d. Verlust oder Schaden durch Mischen irgendeines Produkts oder irgendwelcher Produkte der Produkte mit Produkten, die nicht von STAHL stammen;
  - e. unerwünschte Reaktion bei der Verwendung der Produkte infolge der Verpackung der Produkte;
  - f. Produkte, die weiterverkauft, verarbeitet, umgepackt, angepasst und/oder in welcher Weise auch immer abgeändert wurden;
  - g. Verlust oder Schaden aufgrund der Nichteinhaltung der Sicherheitsanweisungen, Lageranweisungen oder jedweder sonstiger Instruktionen zur Verwendung, Lagerung, Verarbeitung, Anwendung etc. der Produkte;
  - h. Folgeverlust oder -schaden, indirekter Verlust oder Schaden, darunter insbesondere entgangene Gewinne und Dritten entstandener Verlust oder Schaden;
  - i. Verlust oder Schaden in Bezug auf die Produkte unter Umständen, für die die Garantie gemäß Artikel 8 (Garantie) nicht gilt; und
  - j. Verletzung jedweden Patentrechts in Zusammenhang mit den gelieferten Produkten, das ein Dritter innehat.
2. Ungeachtet der Bestimmungen in diesen Verkaufsbedingungen und der Vereinbarung ist jedwede Haftung von STAHL im Rahmen der Vereinbarung begrenzt auf:
  - a. den Austausch der fehlerhaften Produkte; oder
  - b. die Kosten der betreffenden Produkte nicht übersteigenden Schadenersatz, wenn, nach Einschätzung von STAHL, ein solcher Austausch nicht möglich ist.

Wurden die Produkte nicht von STAHL hergestellt, übersteigt die Haftung von STAHL in keinem Fall die Haftung der Lieferanten von STAHL gegenüber STAHL.

## 10. ZAHLUNGEN

1. Sämtliche Zahlungen haben, wenn nicht schriftlich anders vereinbart, ohne Skonto oder Abzug aus welchem Grund auch immer innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zu erfolgen. Zahlt der Käufer nicht innerhalb dieser Frist, ist der Käufer von Rechts wegen in Verzug, ohne dass hierfür irgendeine Mahnung erforderlich wäre. Das Wertstellungsdatum auf den Bankauszügen von STAHL gilt als tatsächliches Zahlungsdatum.
2. Im Falle eines Verzugs bezüglich der Zahlung einer Rechnung am Fälligkeitstermin hat der Käufer gesetzliche Verzugszinsen in Höhe eines effektiven Monatszinssatzes von 1 % und eines effektiven Jahreszinssatzes von 12 % auf den entsprechenden Betrag zu zahlen, und zwar unbeschadet des Rechts von STAHL, den ihm gesetzlich zustehenden Schadenersatz für Verlust oder Schaden in voller Höhe zu beanspruchen.
3. Mit und nach Abschluss einer Vereinbarung ist der Käufer verpflichtet, STAHL auf erste Aufforderung eine angemessene Sicherheit für die Erfüllung seiner Zahlung und sonstiger Verpflichtungen aus der Vereinbarung bereitzustellen. Eine Bankgarantie oder ein Akkreditiv sind die einzigen akzeptablen Formen der Sicherheitenstellung. STAHL kann die Erfüllung jedweder Verpflichtung, einschließlich Lieferung, bis zur Stellung der geforderten Sicherheit aussetzen.
4. Für den Fall, dass STAHL Teillieferungen macht, sind die Rechnungen zu jeder Teillieferung als gesonderte Rechnungen zu behandeln und gemäß den für die gesamte Vereinbarung geltenden Zahlungsbedingungen zahlbar.
5. Sämtliche Zahlungen seitens des Käufers an STAHL sind zunächst zur Begleichung jedweder ausstehender Zinsen und/oder vom Käufer geschuldeter Kosten und dann zur Begleichung der aus jedweden offenen Rechnungen geschuldeten Beträge, beginnend mit den am längsten geschuldeten Beträgen, zu verwenden.
6. Jedwede Kosten, einschließlich sowohl Gerichtskosten als auch außergerichtliche Kosten, die durch die Beitreibung jedweder vom Käufer geschuldeter Verbindlichkeiten entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.

## 11. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen in diesen Verkaufsbedingungen bleiben die dem Käufer gelieferten Produkte Eigentum von STAHL bis der Käufer sämtliche Beträge (einschließlich Zinsen, Kosten und Strafen), die er STAHL im Rahmen aller Vereinbarungen zwischen STAHL und dem Käufer schuldet, abschließend und in voller Höhe

bezahlt hat, darunter sämtliche gesamtschuldnerischen Verbindlichkeiten und alle auf einer Nichterfüllung durch den Käufer in Bezug auf diese Vereinbarungen basierenden Forderungen von STAHL. Nichtsdestotrotz kann der Käufer diese im Eigentum von STAHL stehenden Produkte im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit verarbeiten, oder, für den Fall dass der Käufer ein Vertriebshändler von STAHL ist, verkaufen.

2. Der Käufer hat auf eigene Kosten für einen angemessenen Versicherungsschutz für die im Eigentum von STAHL stehenden Produkte zu sorgen. Dieser Schutz muss für Verlust, Diebstahl und jedwede sonstigen Risiken, für die in dem Land, in dem der Käufer seinen Hauptsitz / sein Lager hat, normalerweise eine Versicherung abgeschlossen wird, gelten. Der Käufer legt STAHL auf erste Aufforderung von STAHL eine Kopie der Versicherungspolice sowie einen Zahlungsbeleg vor.
3. Für den Fall, dass in dem Land oder in den Ländern, in das/ die die Produkte gesendet werden oder in dem der Käufer seinen Sitz hat, der Eigentumsvorbehalt in dieser Weise nicht anerkannt wird oder spezifische Anforderungen an die vollständige oder teilweise Gültigkeit oder Geltendmachung dieses Rechts gestellt werden, hat der Käufer STAHL darüber vor Lieferung der Produkte vollumfänglich aufzuklären. Der Käufer hat auf erste Aufforderung von STAHL an der Erfüllung dieser Anforderungen mitzuwirken oder – nach alleinigem Ermessen von STAHL und für STAHL – ein Sicherungsrecht mit vergleichbarer Wirkung wie der Eigentumsvorbehalt und mit Wirkung gegenüber Dritten an den (bereits oder noch nicht gelieferten) Produkten zu bestellen. Mit dem Abschluss einer Vereinbarung gewährt der Käufer STAHL unwiderruflich die Befugnis, jegliche zur Erzielung der oben beschriebenen Wirkungen erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.
4. Solange Produkte einem Eigentumsvorbehalt unterliegen oder der Käufer einer sonstigen Verpflichtung zur Bestellung oder zur Veranlassung der Bestellung eines vergleichbaren Sicherungsrechts gemäß den Bestimmungen aus Artikel 11(3) der Verkaufsbedingungen unterliegt, darf der Käufer die von STAHL gelieferten Produkte nicht verpfänden oder auf irgendeine Weise belasten.

## 12. HÖHERE GEWALT

1. Keine der Parteien haftet für Verzögerungen oder eine Nichterfüllung infolge eines sich der Kontrolle der Parteien entziehenden Ereignisses (d.h. höhere Gewalt). Im Falle von STAHL umfasst höhere Gewalt insbesondere Naturkatastrophen, Streiks, Arbeitsunruhen, Krankheit der Beschäftigten oder Mitarbeiter von STAHL, Aussperrungen, Aufstände, Ausfall oder Verzug seitens der STAHL-Lieferanten von Produkten oder Teilen davon,

Kriegshandlungen, Knappheit oder Mängel von Rohstoffen, Epidemien, Transportschwierigkeiten oder -ausfälle, vollständige oder teilweise Mobilisierung, Import- und/oder Exportverbote, nach Abschluss der Vereinbarung verhängte staatliche Regulierungen, Brände, Explosionen, Kommunikationsleitungsausfall, Stromausfall, Erdbeben, Überschwemmungen und ähnliche Katastrophen. Höhere Gewalt stellt keinen Grund, keine Zahlung zu leisten, dar.

2. Während der Dauer eines Ereignisses höherer Gewalt sind die Lieferpflichten und sonstigen Pflichten der Partei ausgesetzt. Wird die Erfüllung der Verpflichtungen von STAHL mehr als drei Monate lang durch höhere Gewalt eingeschränkt oder verhindert, so kann jede Partei die Vereinbarung schriftlich kündigen. Nach einer solchen Kündigung haben die Parteien, mit Ausnahme ihrer jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf bereits gelieferte Produkte, keine weiteren Verpflichtungen gemäß der Vereinbarung mehr.

### 13. EXPORT

1. Werden die Produkte zum Export aus der Europäischen Union verkauft, so hat der Käufer auf eigene Kosten sämtliche Zollformalitäten zu erledigen. Der Käufer hat auf erste Aufforderung von STAHL die Erledigung dieser Formalitäten zu belegen. Der Käufer gewährt STAHL oder von STAHL benannten Dritten im zur Überprüfung der Erledigung der Formalitäten erforderlichen Umfang Zugang zu seinen Unterlagen.

### 14. RECHTE DES GEISTIGEN UND/ODER GEWERBLICHEN EIGENTUMS

1. Insoweit Stahl Anspruch auf Rechte des geistigen und/oder gewerblichen Eigentums in Zusammenhang mit den Produkten hat, stehen diese Rechte, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, nach der Lieferung der Produkte an den Käufer weiterhin STAHL zu.
2. Der Käufer darf Kennzeichnungen von Rechten des geistigen und/oder gewerblichen Eigentums aus den Produkten nicht entfernen oder ändern.
3. Werden Produkte auf Basis einer vom Käufer zur Verfügung gestellten Formel produziert, so hat der Käufer STAHL in Bezug auf jegliche Forderungen Dritter in Zusammenhang mit den gelieferten Produkten, insbesondere in Bezug auf eine Verletzung von Dritten gehörenden Rechten des geistigen oder gewerblichen Eigentums, zu entschädigen und schadlos zu halten.

### 15. NICHTIGKEIT

1. Wenn eine Bestimmung der Vertragsbedingungen null und nichtig ist oder wird, so ist diese Bestimmung im größtmöglichen Umfang einzuhalten. In einem solchen Fall bleiben die übrigen Bestimmungen der Verkaufsbedingungen wirksam, und die Parteien ersetzen die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine oder mehrere neue Bestimmungen, die der ursprünglichen Bestimmung im Wesentlichen so ähnlich wie möglich sind.

### 16. GERICHTSSTAND

1. Die Verkaufsbedingungen, die Vereinbarung und alle aus dieser hervorgehenden oder mit ihr in Zusammenhang stehenden Vereinbarungen unterliegen ausschließlich niederländischem Recht.
2. Jegliche aus den Verkaufsbedingungen, der Vereinbarung und jeglichen aus dieser hervorgehenden oder mit ihr in Zusammenhang stehenden Vereinbarungen entstehende Streitigkeiten unterstehen der ausschließlichen Zuständigkeit des zuständigen Gerichts Zeeland-West-Brabant, Standort Breda, Niederlande, es sei denn, dies ist durch eine verpflichtende gesetzliche Bestimmung untersagt oder STAHL bringt die Angelegenheit vor ein zuständiges Gericht am Geschäfts- oder Wohnsitz des Käufers.
3. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, Wien, 11. April 1980) findet keine Anwendung auf die Verkaufsbedingungen, Vereinbarungen oder aus diesen hervorgehende oder mit ihnen in Zusammenhang stehende Vereinbarungen.

Die englische Fassung der allgemeinen Verkaufsbedingungen ist beim Amtsgericht Breda unter der Registrierungsnummer 10/2018 hinterlegt. Dies ist eine inoffizielle Übersetzung der englischen Fassung der allgemeinen Verkaufsbedingungen von Stahl Europe B.V. in die deutsche Sprache. Bei Abweichungen in der Übersetzung gilt die englische Fassung.